



Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung

Beratungsgegenstand:

Verabschiedung einer Beitragsordnung

Sachverhalt:

Die Verabschiedung einer Beitragsordnung auf der Mitgliederversammlung ist essenziell, um eine klare und faire Regelung der Mitgliedsbeiträge zu gewährleisten. Eine solche Ordnung schafft Transparenz hinsichtlich der Beitragshöhen, Zahlungsfristen und möglichen Ermäßigungen. Zudem ermöglicht sie eine gerechte Verteilung der finanziellen Lasten und sichert die finanzielle Stabilität des Vereins.

Durch die Festlegung einheitlicher Regelungen können Missverständnisse und Konflikte vermieden werden. Eine klare Beitragsordnung trägt dazu bei, dass alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten haben, was den Zusammenhalt und die Gemeinschaft im Verein fördert. Daher ist die Verabschiedung dieser Ordnung ein wichtiger Schritt für die nachhaltige Entwicklung unseres Vereins.

Die Beitragssätze im Jugendbereich sollen unverändert bleiben.

Die Beiträge im Seniorenbereich wurden in den letzten Jahren nicht mehr erhöht und sind teilweise historisch bedingt. In der Seniorenabteilung sollen nun sinnvolle Anpassungen und maßvolle Erhöhungen der Beiträge vorgenommen werden. Diese Erhöhungen sollen zum einen den gestiegenen Kosten des Vereins und des Spielbetriebs entgegenwirken, zum anderen soll der Vereinsbeitrag für ein aktives erwachsenes Mitglied nicht mehr günstiger sein als für ein junges Mitglied.

Neu ist, dass alle aktiven Mitglieder im Bereich Fußball den vollen Mitgliedsbeitrag zu entrichten haben. Ein ermäßigter Beitrag für die „Alten Herren“ würde wegfallen.

Neu eingeführt werden Mahngebühren sowie eine einmalige Aufnahmegebühr für den Hauptverein. Diese Gebühren sollen den gestiegenen Verwaltungsaufwand und die entstehenden Kosten bei Vereinswechseln an den Fußballverband kompensieren.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt die neue Beitragsordnung der SSVg 06 Haan e.V.

Beitragsordnung der Spiel- und Sportvereinigung 06 Haan e.V.

11.11.2024

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist kein direkter Bestandteil der Satzung. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der §6 der Satzung in der Fassung vom 09.12.2015.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beitragsverpflichtung

Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Ein Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten oder die Nichtzahlung einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlage berechtigt den Vorstand, das betreffende Mitglied aus dem Verein auch ohne Erinnerung oder Mahnung auszuschließen.

Wird der Betrag nach einem Beitragsrückstand von 3 Monaten nicht geleistet, kann eine Mahnung erfolgen. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 EUR verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gemäß § 6.3 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Bekanntgabe

Die Beitragsordnung wird gem. § 6 der Satzung in den Vereinsmedien der SSVg 06 Haan e.V. bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und ist damit für die Mitglieder verbindlich.

§ 5 Regelungen

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

Arbeitslose, Auszubildende, Wehrpflichtige, Freiwilligendienstleistende, Student*innen und Rentner*innen und Mitglieder des „Pöhlichen Clubs“ erhalten einen ermäßigten Jahresbeitrag.

In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende

Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise. Alle Mitglieder sind verpflichtet bis zum 31.12. des Vorjahres nachzuweisen, dass die Vergünstigung weiter besteht. Ohne entsprechenden Nachweis kann der normale Erwachsenenbeitrag eingezogen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Bei Anmeldungen im laufenden Beitragsjahr wird der Beitrag anteilig erhoben. Bei Abmeldungen besteht bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft Beitragspflicht. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben gegenüber der SSVg 06 Haan e.V. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des Jahres zulässig (letzter Termin: 15.11.).

Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

§ 6 Beitragskonten

Die Beiträge sind auf folgende Vereinskonto zu entrichten:

Jugendabteilung:

IBAN: DE52 3035 1220 0000 2277 02
BIC: WELADED1HAA
Stadtsparkasse Haan

Hauptverein:

IBAN: DE 85 3035 1220 0000 2079 02
BIC: WELADED1HAA
Stadtsparkasse Haan

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Jahresbeiträge Abteilung Jugend:

- Erstes Kind im Verein 120,00 Euro
- Zweites Kind im Verein 90,00 Euro
- Weitere Kind/er (und Minikicker) 60,00 Euro
(Ab dem Bambini-Jahrgang gilt der Jahresbeitrag von 120 Euro. Es zählt die Jahrgangs Zugehörigkeit zum 01.01.)

- Einmalige Aufnahmegebühr: 15,00 Euro
- Bearbeitungsgebühr bei Rücklastschriften und Banküberweisung 10,00 Euro

Jahresbeiträge Hauptverein:

- Aktiver Erwachsener 120,00 Euro
- Passiver Erwachsener 60,00 Euro

- Ermäßigter Beitrag 60,00 Euro
(Arbeitslose, Auszubildende, Wehrpflichtige, Freiwilligendienstleistende,
Student*innen, Rentner*innen und Mitglieder des „Pöhlchen Clubs“)
- Ehrenmitglied Beitragsfrei
- Einmalige Aufnahmegebühr: 30,00 Euro
- Bearbeitungsgebühr bei Rücklastschriften
und Banküberweisung 10,00 Euro

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 02. Dezember 2024 in Kraft.